

Hermannstädter Zeitung

Siebenbürger Boten.

vereinigt mit dem

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 206.

Hermannstadt, Montag am 31. August.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate September, October und November.

Pränumerations-Preis:

Zu loco: 2 fl. 50 kr. ö. W. Mit Postversendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. ö. W.

Neu eintretende Pränumeranten können die so eben erschienenen Verhandlungen des siebenbürgischen Landtages (Sitzungsberichte vom 15. Juli bis 24. August 1863) um 50 kr. in loco und 60 kr. mit Francoportversendung beziehen.

Hermannstadt, am 31. August 1863.

Verlag und Redaction der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 29. August, 2 Uhr, 30 Minuten Nachmittags. Angelangt: 29. August, 4 Uhr, 40 Minuten Nachmittags.

Die „General-Correspondenz“ vernimmt: Seine Majestät der Kaiser haben die Berufung Bodola's, Kriza's, Ugron's, Thorooczky's, Telefy's und Simon's zur Theilnahme am siebenbürgischen Landtage für erloschen erklärt und befohlen, daß diesen Männern das Allerhöchste Mißfallen darüber bekannt gegeben werde, daß sie mit Unterlassung der jedem Unterthan dem Landesfürsten gegenüber obliegenden Ehrfurcht es versäumt haben, ihre Entschuldigung sogleich ehrerbietig vorzubringen.

Frankfurt, 29. August. Die „Süddeutsche Zeitung“ erfährt, es werde ein Gegenvorschlag Preußens in der Bundesreform-Angelegenheit erwartet.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 28. August 1863.

(Schluß.)

Metropolit Sterka Sulutin: macht darauf aufmerksam, daß die römänische Nation seit vielen hundert Jahren excommunicirt war von dem Concilium der übrigen drei Nationen und keinen Antheil daran nehmen konnte. Daraus folgte, daß sie im Civil- und im politischen Rechte zurückblieb. Se. Majestät will durch Seine Proposition, daß dieses Anathema falle, daß die politische Excommunication aufhöre. Europa wird sich wundern, daß eine Nation, die ihre Existenz 1800 Jahre zurückdatirt, rechtlos sein konnte. Man wird sagen, die Nation hat keine Rechte gehabt; sie bekommen sie erst. Aber die römänische Nation stellt sich auf den Boden des historischen Rechts, und nicht ohne Grund. Die Nation beruft sich nicht bloß auf die Schicksale von Mahács, sondern noch weiter zurück auf die Zeit, wo die Ungarn ins Land einfielen. Redner beruft sich auf den Anonymus Belae Notarius, um zu beweisen, daß die Nation nicht durch Waffen unterjocht worden, sondern einen Vertrag geschlossen habe. Die Rumänen haben ein historisches Recht gehabt, als die Magyaren ins Land kamen; sie haben sich mit ihnen verbündet. Wie es gekommen, daß die Nation ihre Rechte verloren? Man sagte, sie habe ein Verbrechen begangen. Allein die einzige Ursache ist das Unglück der Nation. Die Nation bekennt sich zu den griechischen Kirchen und deshalb mußte sie soviel Ungemach erdulden. Der Redner bittet, es ihn zu erlassen, Belege dafür aus der Geschichte anzuführen. Nur religiöser Fanatismus sei die Ursache des Verlustes der Rechte der römänischen Nation gewesen. (Liest einige Belegstellen aus den Approbatoren.) Die drei Nationen constituirten sich ohne uns, machten sich zu Regnicolaren und schufen das System der drei Nationen. Die Rumänen vergaßen ihre Rechte nicht. Es gibt keine Rechtsverwirrung. Die Nation strebt, ihre alten Rechte wieder zu erlangen. Sie will nichts mehr, als ihre alten Rechte. Wir wollen nicht herrschen; wir wollen Brüder sein; wir wollen nicht mehr, wir wollen so viel wie die anderen haben. Auch wir wollen in die Status und Ordines aufgenommen werden: es soll eine unio quatuor nationum werden; in dieses System sollen wir aufgenommen werden. Wir wollen Brüder sein mit den anderen Nationen; uns derselben Rechte erfreuen, wie die anderen Nationen. Redner hielt es für notwendig, die Wünsche der römänischen Nation in der Generaldebatte zu entwickeln; behält sich weitere Anträge für die Specialdebatte vor.

Bischof Schaguna: *)

Schiller Michael. Hochwohlgeborener Hr. Präsident! Hohes Haus! Es ist denn die Generaldebatte über die 1. l. Proposition an der Tagesordnung.

Ich bin so frei, nach dem gewohnten Verufe meines Amtes, gegenwärtig über den Geist des uns vorliegenden Gesetzentwurfes einige Worte zu sprechen; die Fassung, der Buchstabe für diesen Geist wird sich in der Specialdebatte wohl finden. Dieser Geist weht mich wohlthuend an, ja er begrüßt ihn mit freudiger Anerkennung. — Es ist der Geist bürgerlicher und confessioneller Gleichberechtigung, in dessen wohlthätigen Kreis zahlreiche, früher durch die Ungunst der Zeit nicht dagewesene Brüder des gemeinsamen Vaterlandes sollen einbezogen werden. —

*) Die Reden der mit einem Stern bezeichneten Landtagsmitglieder liefern wir nachträglich.

Verstehen wir, verehrte Brüder, die Gewährung an diese Ungunst in das Meer der Vergessenheit; legen wir nicht den Menschen zur Schuld, was der Zeitgeist, dessen Werkzeuge die Menschen nur waren, verschuldet hat, — wie das hier schon erwähnt wurde; freuen wir uns über den Ausgang einer besseren Zeit, deren milderer Geist nur unter dem Welken unseres völkerverfeindlichen Kaisers auch in die Thäler unseres theueren Vaterlandes Eingang gefunden hat.

Von nun an sollen wir gleichberechtigt und einträchtig nach allen jenen Zielen streben, zu deren Erreichung der freie Bürger in seinem Staate berufen ist: keine Schranke der Geburt, des Standes, der Sprache, der Religion soll ihn aufhalten, sondern wenn er dazu berufen ist, durch die Göttergabe der Fähigkeit, durch eigene Tüchtigkeit, so soll es auch dem Hirten und Bauernsohn freistehen, nach dem Höchsten im Vaterlande zu ringen, — so soll auch nach dieser Richtung, wie es der soldatenfreundliche Kaiser Napoleon einst sagte, jeder Gemeinde solle der Marschallstab in seinem Lorister tragen können.

Mit derselben Freudigkeit begrüße ich aber auch den Geist confessioneller Gleichberechtigung, der in dem Gesetzentwurf enthalten ist. — Die Confession oder die Kirche hat es mit der Pflege des Glaubens, und seines von ihm unzertrennlichen Bruders, des Gewissens zu thun: — der Glaube aber und das Gewissen ist eine Angelegenheit, die der Mensch mit Gott allein abzumachen hat; über den Glauben aber zu urtheilen, ihn zu verurtheilen, des Glaubens und des Gewissens Lohn auszubekommen, tut den Glauben zu richten, wie das einst auch der wackere Fürst und König Stephan Balthor gesagt hatte, ist Gottes Sache. — Wir haben denn Ursache uns zu freuen, daß man in unserem Vaterlande, so wie uns der Geist des Entwurfes anregt, wenn es an die Theilnahme und Ausübung bürgerlicher Rechte kommt, nicht fragen soll: „was glaubst du? in welche Kirche gehst du?“ sondern einzig und allein „bist du dazu tüchtig und berufen?“

— Wir haben denn Ursache, uns zu freuen, daß unsere herrlichen Religionsgesetze, unter deren Wohlthat nun auch die andern Brüder des gemeinsamen Vaterlandes sollen aufgenommen werden, fort und fort in ihrer ungeschwächten Kraft und Wirksamkeit bestehen — ja jene herrlichen Gesetze, welche seit Jahrhunderten, wo sonst in allen Ländern die Fackel des Religionskrieges brannte, unser Vaterland vor diesem Jammer wenigstens bewahrt haben; — ja jene herrlichen Gesetze, welche auch die Bekenner sehr entgegengelegter Glaubensansichten — denn zwischen dem Bekenntnis des kathol. Bruders, und dem des unitarischen Bruders ist doch ein bedeutender Unterschied, — im Frieden nebeneinander zu halten im Stande waren, und der echten Glaubenswärme wahrlich auch keinen Abbruch gethan haben. — Wir haben Ursache, uns zu freuen, daß unsere herrlichen Religionsgesetze nicht einmal durch das Walten der absolutistischen Regierung, ja nicht einmal durch das Concordat berührt oder geschwächt worden sind; obgleich dasselbe unter Protestanten und constitutionell gestimmten Katholiken viel Mißbilligung und Sorge um den confessionellen Frieden erweckt hat, — ja obgleich dasselbe denen, die gerne Kluftreben säen, den erwünschtesten, wirksamsten und ergiebigsten Samen in die Hände geliefert hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der uns von der Allerhöchsten Regierung zugekommen ist, spricht nun auch im Namen dieser Allerhöchsten Regierung das Zeugnis aus, daß unsre Religionsgesetze in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen; denn wo der Geist confessioneller Gleichberechtigung walte, da kann doch von Vorrecht einer oder der andern Confession keine Rede sein!

Um dieses Geistes willen begrüße ich denn den vorliegenden Entwurf mit Anerkennung und Freudigkeit, und hoffe getrost, unter seinem Walten werde auch hinfort in unserem Vaterlande der confessionelle Friede nicht gefährdet, sondern gestärkt werden.

Wir werden dazu der auf uns wartenden Welt den Beweis geben, daß wir der Väter, welche vor 300 Jahren — freilich im Geiste jener Zeit — das Wort der Gleichberechtigung unter den 4 Confessionen ausgesprochen, würdig sind, und daß wir auch unter dem Walten eines freieren Geistes das heil. Wort wohl verstehen, und immer mehr zur Erkenntnis der heil. Wahrheit kommen: „Unter allerlei Volk, wer da Gott fürchtet und Recht thut, ist dem Herrn angenehm.“

Kázar spricht für den Ausschussbericht, weil er den historischen Boden festhalte. Nur im Sinne der siebenbürgischen Verfassung kann Redner die Gleichberechtigung der Rumänen verstehen, also im Sinne des Systems der drei Nationen und vier Religionen. Dieses System soll nun auch auf die römänische Nation und ihre Confessionen ausgedehnt werden. Dieses System steht mit dem Zeitgeiste nicht im Widerspruch, denn zunächst ist nur von der römänischen Nation die Rede. Das Gesetz ist kein Präjudiz für die anderen Nationen. Die Armenier können mitconcurriren zum politisch-nationalem System. Sie sind als Städtebewohner auf dem siebenbürgischen Landtage auch bisher vertreten gewesen. Bezüglich der Juden ist die Zeit noch nicht gekommen. Bei den Igemenen hat sich noch kein nationales Leben geäußert. Wir wollen andere Völker nicht unterdrücken; wir wollen nur uns verteidigen. Das politisch-nationale System Siebenbürgens steht mit dem modernen Geiste auch deshalb nicht im Widerspruch, weil diejenige Verfassung die beste ist, welche den gegebenen Verhältnissen am meisten entspricht.

Böczel Alexander hält es für überflüssig, auf die Vergangenheit zurück zu gehen; nimmt den Ausschuss-Entwurf an. Derselbe enthalte das nationale und confessionelle System. Dadurch kam den Wünschen der römänischen Nation ein Genüge geschehen. Durch die Regierungsvorlage mit den Amendements der Commission könne das Ziel erreicht werden. Die römänische Nation könne sich nicht mit der indistincten Berechtigung genügen lassen; diese haben die Mitglieder der Nation immer gehabt; die Nation als solche aber war nicht gleichberechtigt. Die siebenb. Constitution werde durch die Annahme des Entwurfes befestigt; dieselbe sei nur verfehlt gewesen, weil die Rumänen ausgeschlossen waren. Die römänische Nation werde, wie Graf Beldi richtig bemerkt habe, eine Stütze der Constitution sein. Die römänische Nation sei nie zurückgeblieben in der Berechtigung des Vaterlandes. Eine Menge römänischer Familien seien anzuhängen worden. Die zwei römänischen Regimenter hätten Beweise der Anhänglichkeit an das Vaterland und den Thron gegeben. Redner erklärt sich mit dem Commissionseutwurf einverstanden.

Pudarcu. *)

Moga erklärt sich für den Entwurf.

Gull Joseph (Schäßburg). Unter allen legislativen Arbeiten ist unstreitig diejenige die schwierigste, durch welche Theile eines Reichesverhältnisses normirt werden sollen, das selbst im großen Ganzen noch nicht zweifellos festgestellt ist. Eine solche Arbeit ist die im Auge befindliche sogenannte Inarticulation der römänischen oder, wie unsere Schriftsteller sie nennen, der walachischen Nation, der griechisch-katholischen oder unitären und der griechisch-orientalischen oder unitarischen Religion. Hätte man nur die Mühe, anzuzupacken, daß die Angehörigen der römänischen Nation den Angehörigen der übrigen Nationen des Landes politisch gleichgestellt seien und daß man den Bekennern der beiden griechischen Confessionen gleich den Bekennern der übrigen Confessionen des Landes freie Religionsübung einräume, nun, so wäre die Sache sehr einfach. Man hätte aber damit, wie Einer der Herrn Vorgesprache bereits angedeutet hat, nichts weiter gethan, als was die verschiedenen Verordnungen im Lande — ich meine die sächsischen Nations-Unterverträge und die Stände Siebenbürgens schon im Jahre 1848 ausgesprochen haben, was seither durch kaiserliche Verordnungen mehr oder weniger durchgeführt ist und was das October-Diplom und die Februar-Verfassung für den Umfang des ganzen Reiches gewährleisten. Es wäre das somit eine rein überflüssige Arbeit, die nicht einmal den Werth einer besondern Veruhigung für die Betroffenen selbst hätte, da meiner Ueberzeugung nach das October-Diplom und die Februar-Verfassung, oder wenn man will, deren Entzug in die vaterländischen Gesetze eine denartige Veruhigung in weit ausgiebiger Weise gewähren. Es muß daher dem Begehren der Rumänen und der Bekenner der beiden griechischen Religionen ein anderes Motiv zum Grunde liegen, ein anderes Ziel gesteckt sein. Und das ist denn auch nach all' dem, was ich sonst und bei der heutigen Debatte vernommen habe, wirklich der Fall.

Die Rumänen begehren, wenn ich nicht irre, über die, durch den für den Umfang des ganzen Reiches aufgestellten unantastbaren Grundhieb der Gleichheit aller Reichsangehörigen vor dem Gesetze auch den Bewohnern Siebenbürgens gewährleistete persönliche Gleichberechtigung hinaus, die Anerkennung ihrer Gesamtheit als Nation und die Theilnahme derselben mit all den politischen Rechten, welche die magyarische, die Szekler und die sächsischen Nation nach der siebenbürgischen Verfassung haben, bezüglich behalten werden. Desgleichen begehren die Bekenner der griechisch-katholischen Religion als Solche, d. i. abgeordnet von den Bekennern der römisch-katholischen Religion und die Bekenner der griechisch-orientalischen Religion über die, auch für den Umfang des ganzen Reiches gewährleistete, freie Religionsübung hinaus ihre Anerkennung im Sinne der siebenbürgischen Verfassung und ihre Theilnahme im Einzelnen und Ganzen und im Verhältnisse nicht nur zu den übrigen recipirten Religionen, sondern auch im Verhältnisse zum Staate mit allen jenen Rechten, welche der römisch-katholischen, der evangelisch-reformirten, der evangelisch-augsburgischen und der unitarischen oder antitrinitarischen Religion nach den siebenbürgischen Gesetzen zustehen.

Das ist etwas Anderes, etwas dem siebenbürgischen Staatsrechte eigenthümliches. Die nächste Frage ist nun offenbar die, ob diesem Begehren irgend welche Hindernisse im Wege stehen? Ich glaube nein! und zwar zunächst formell nicht, weil die siebenbürgische Verfassung innerhalb gewisser, theils zu Gunsten einer gemeinsamen Reichsgesetzgebung, theils zu Gunsten eines freistündigen Wiederaufbaues derselben Schranken grundsätzlich wieder hergestellt worden ist. Ich gebrauche diesen Ausdruck, trotz dem er von einer Seite beanstandet worden ist, welcher man den vollen Anspruch auf ein competentes Urtheil unbedingt zugeschieben muß. Ich thue das aber nicht darum, weil wir denselben in die Adresse aufgenommen haben, auch nicht darum allein, weil Seine Majestät der Kaiser im zweiten Absätze des uns in Diplomform mitgetheilten Patentes vom 26. Februar 1861 sich denselben Ausdruck bedient hat; sondern ich thue das vorzüglich aus dem Grunde, weil die österreichische Verfassung auf diesem Principe mitberuht, und ich in keiner Weise dazu beitragen will, daß irgend eine Schlinge dieser Verfassung untergraben werde.

Dazu kommt, daß man im Einklange mit dem aufgestellten Principe und zwar, wenn ich nicht irre, auf Grund der kais. Entschlüsse vom 24. und 31. März 1861 Institutionen auch thatsächlich wieder ins Leben gerufen hat, welche nur in der siebenbürgischen Verfassung wurzeln. Ich weiß, daß ich damit einen Punkt berühre, welcher nicht nur in der Beamtentwelt Bedenken erregt, sondern auch, was wohl mehr heißt, in dem Volke selbst und zwar bis in seine untersten Schichten hinunter Anlaß zu allerlei Gedanken gegeben hat.

Allein, meine Herren! man mag nun über die Remünzirung Restitutionen denken, wie man will — ich selbst bin kein Freund derselben gewesen und auch jetzt weit davon entfernt, diese überstürzten Acte einer Partei, welche weder Etwas vergessen kann, noch Etwas lernen will, hien zu glorificiren — es ist ohne gefahrlische Konsequenzen nicht möglich, sie zu ignoriren. Ich theile zwar auch die Ansicht, welche ein sehr geehrtes Mitglied bei der Adressdebatte ansprach, die Ansicht nemlich, daß Bestraufungen, Tadel und Verurtheilungen von Regierungsmagazinen in einem constitutionellen Staate, und ein Solcher ist ja nun Oestrich auch Oestreich, nie die Krone, sondern immer nur ihre Kräfte treffen. Allein es würde sich hier auch nicht um die Erhaltung des Glanzes der Krone, sondern um die Vermeidung einer derartigen Verklüftung von Acten der Regierung handeln, welche nicht nur die Bedeutung eines Wechsels der politischen Partei in der Regierung innerhalb der Verfassung hätte, sondern ein Angriff gleich zu achten wäre, der auf den Constitutionalismus selbst gemacht würde.

Ich vergesse dabei nicht, daß auch die Remünzirung Regierung die Verfassung Siebenbürgens in allen ihren Theilen und Formen nicht wiederhergestellt hat — wie sie das denn auch und zwar nicht nur gegenüber den schon längst zum Bewußtsein und Ausdruck gelangenen Ueberzeugungen des Volkes schlechterdings nicht thun konnte; — ich vergesse ferner nicht, daß man auch an dem, was wiederhergestellt worden ist, seither vielfach geändert hat und daß endlich auch die Norm selbst, auf Grund deren wir hier versammelt sind, dem aufgestellten Grundhieb nicht vollständig entspricht. Allein meine Herren! diese Acte berühren abgesehen davon, daß sie noch Gegenstand der legislativen Thätigkeit des Landes im Vereine mit dem

Inserate aller Art werden in der **Steinhaußen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutsch-land besorgt dieselben Haagenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Algen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. W. incl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinhaußen.**

ausflüchtige mit dem Be... erlegen, und daß der... reichte, nach Anweisung... und zugleich denselben... otokoll, dann die Licita... eingesehen und Abschrif... ten, und daß über die... en aus den öffentlichen...

jene, welche, ungeachtet... gung von dieser Feil... die Eintragung in die... im Hypothekrecht auf... zu glauben, aufgeföhrt... Gutes so gewiß bei Ge... sie es sich selbst zuzu... die Kaufschillinge-Ver... genommen und sie da... hiedurch erschöpft wer...

ung.

gericht zu Hermannstadt... gegen Gligor Nistor... von Seite der Her... dnotat Mös, eine Klage... W. c. s. c. am 5. Fe... 16. Mai 1863 unter... Ansuchen des kläger... mündlichen Verhand... September 1863, er... erweiterung der Rechts... geordnet worden. ... Anwesenheit des gellag... unbekannt ist, so wird... und Kosten Herr Advokat... tum bestellt. ... Nistor bedeutet, daß... fterreter über die zweck... schtsache gehörig anzu... andern Sachwalter... gens er die Folgen der... selbst beizumessen ha...

uli 1863.

nd Stuhl's-Gericht.

à 20 fr. per Pfund... en und Hausmittel lie... te gratis vor.

ard Jádzskó. ... Producten - Händler, ... bergasse, Stadt Paris.

Marktpreis

brung) ... t 1863.

| Besten | Mittlerer | Mindest |
|-----------|-----------|-----------|
| fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
| 3 73 | 3 47 | 3 20 |
| 2 93 | 2 67 | 2 40 |
| 2 47 | 2 40 | 2 33 |
| 1 33 | 1 27 | 1 20 |
| 2 40 | | |
| 80 | | |
| 8 | | |
| 6 50 | | |
| 5 | | |
| 2 40 | | |
| 16 | | |
| 20 | | |
| 12 | | |
| 16 | | |
| 1 7 | | |
| 1 | | |
| 80 | | |
| 60 | | |
| 7 | | |
| 14 | 13 | 11 |
| 38 | | |

Landesfürsten sein sollen und abgesehen davon, daß sie selbst auf eine Aenderung oder Aufhebung des Princips keinen Anspruch machen, doch immer nur die Durchführung desselben und haben daher für und wider nur die Bedeutung von nothwendig gewordenen Maßregeln zur Erzielung einer geregelteren Verwaltung und Rechtspflege und andererseits den hohen Werth nicht nur der Ermöglichung einer gesetzgeberischen Thätigkeit im Lande überhaupt, sondern auch der Andeutung dessen, wie der andere Factor der Gesetzgebung die durch die 1848er Ereignisse unterbrochene Legislatur Siebenbürgens fortgesetzt wissen will.

Nach all dem, denke ich denn, könne man unbedingt anerkennen, daß die siebenbürgische Verfassung innerhalb der angeordneten Schranken wiederhergestellt oder wenn man will aufrecht erhalten worden sei, daher dem Begehren der Rumänen formell nichts im Wege stehe.

Anderes ist es mit dem materiellen Theile der Frage. Hier sind Schwierigkeiten vorhanden — Schwierigkeiten, die sich nicht nur auf die Wirkungen beziehen, welche dieses Gesetz auf den Rechtskreis der bisher anerkannt gewesenen Nationen und Concessionen ausüben wird, sondern auch und vorzüglich die Frage betreffen, ob, in wiefern in welcher Form die siebenbürgische Verfassung gegenüber den auch von uns als Erzeugnissen des ganzen Reiches gepriesenen großen Principien des Constitutionalismus, der Gleichheit nämlich der Person und des in seinen belästigten gewesenen Theilen freigeordneten Besitzes, der von Stand und Geburt unabhängigen Amterfähigkeit, der gleichen Steuern und Wehrpflicht und der freien Religionsübung — für die Zukunft wieder können aufrecht erhalten werden.

Wohl wird heute noch Niemand den Boden der siebenbürgischen Verfassung gänzlich verlassen oder doch dieses offen eingestehen wollen — allein nach dem, was ich schon früher hier und da gelesen und selber auch ausgesprochen gehört habe, könnten doch Stimmen von Patrioten sich geltend machen, welche unter der lebendigen Fahne der Freisinnigkeit und mit dem versöhnten Schlachtrufe der Gleichheit und Brüderlichkeit gegen ein jehariges Verfehlen der sogenannten historisch-politischen Individualitäten in den Kampf ziehen, um sich ein von aller Nationalität und Concession unabhängiges, nach Art und Wesen aber noch völlig unbekanntes politisches Siebenbürgenthum zu erbauen. Kommen die Anschauungen dieser Patrioten — deren Ueberzeugung und Bestreben ich in keiner Weise zu nahe treten will, von denen ich jedoch nicht begreife, warum sie die Landesgrenze respectiren und überhaupt noch Königreiche und Länder in Oesterreich anerkennen wollen — zur Geltung, nun, so stürzt unauflöslich das System trium nationum und quatuor receptorum religionum vollständig zusammen und abermals sünden die Tannen vor dem sächsischen Nationalgebäude, der Wohnung des Schatzkammers, in den Staub irdischer Vergänglichkeit, aus welchem sie nicht eben zum Nachtheile für die Idee eines österreichischen Einheitsstaates vor kaum zwei Jahren hervorgeholt worden. Dann aber könnten wir uns auch die gegenwärtige Arbeit ersparen, denn dann bedürfte weder die rumänische Nation, noch bedürfte die Befürworter der beiden griechischen Religionen irgendwelcher Inarticulation.

Ich will nun nicht sagen, daß sich damit ein Unglück ereignen würde, welches der Menschheit nicht auf anderem Gebiete Ersatz leisten könnte. Ich will auch nicht sagen, daß dieses allgemeine Siebenbürgenthum, wenn es einmal fertig wäre und falls es zu Stande käme, dem Lande selbst nicht Vortheil bringen würde. Allein, meine Herren, ich glaube, diejenigen ihren Grund, welche aus den Erfahrungen des letzten Decenniums, während welches Alle gleichmäßig gehorchen mußten, die Hoffnung schöpfen, es werde dadurch gelingen, nationale und confessionelle Reibungen zu verbüßen. Meiner Ansicht nach würde vielmehr bei dem Bestande des verfassungsmäßigen Lebens, das ja eben dem Reigen jedes Interesses — und welches Interesse ist ein Auzernderes, als die Nationalität und Concession? — freie Bahn macht, grade durch den Versuch der Schöpfung eines von Nationalität und Concession völlig unabhängigen politischen Siebenbürgenthums zwischen den Nationen und Concessionen dieses Landes ein Kampf herausbeschworen, der in der einen Richtung, wenn auch nicht mit der Verschmelzung aller zu einem Mischvolke, so doch mit dem Aufgehen aller in Einer und in der andern Richtung, wenn auch nicht mit der völligen Unterdrückung irgendwelcher, so doch mit der Herrschaft Einer zum Nachtheile der Andern enden könnte. Und diesen Kampf hervorzuufen, sehe ich die Nothwendigkeit nicht ein. Ich wenigstens will dazu nichts beitragen und zwar nicht nur darum, weil ich den Bestand und die freie Entwicklung jeder Nation und Concession innerhalb der Verfassung Oesterreichs zugestehen und sichern helfen will, sondern auch deshalb, weil ich in dem angeordneten Verzuge eine Gefahr für den Constitutionalismus sehe.

Ich bin daher — getreu der Ueberzeugung, welche ich vom ersten Augenblicke der Wiedererweckung des constitutionellen Lebens an gehegt, ausgesprochen und bei den Verhandlungen der sächsischen National-Untersität, bei denen ich die ganze Zeit über theilhaftig gewesen bin, befolgt habe, — auch gegenwärtig für die Beibehaltung der Grundlagen der siebenbürgischen Verfassung und für den Auf- und Ausbau derselben nach den Postulaten der Staatsgrundgesetze.

Ich verhehle mir dabei nicht, daß die schon bestehenden Schwierigkeiten durch die Aufnahme des rumänischen nationalen Elements und der beiden griechischen Concessionen vermehrt werden und daß es, wenn auch nicht all jener Opfer, welche maßlose Ansprüche hin und wieder zugemuthet und übertriebene Aengstlichkeit hier und da befürchtet hat, doch immerhin bedeutender Opfer bedürfen wird. Wie ich aber bei der Abredebeate dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß es gelingen werde, alle Schwierigkeiten zu überwinden, beigekannt habe, so erkläre ich mich jetzt bereit und zwar nicht nur von dem Standpunkte der Landesautonomie, sondern auch von dem des national-municipalen Gesetzgebungsrechtes, alle jene Opfer zu bringen, welche die Durchführung der Staatsgrundgesetze von den Siebenbürgern erfordert.

Ich nehme daher keinen Anstand, mich unumwunden für eine detartige Anerkennung und Gleichberechtigung der rumänischen Nation als Nation und der beiden griechischen Concessionen auszusprechen, durch welche die Durchführung der Staatsgrundgesetze in Siebenbürgen nicht behindert wird und zwar nicht beirrt wird weder in der Richtung der Befestigung der Reichseinheit und der weitem Entwicklung der gemeinsamen Reichsgesetzgebung, noch in der Richtung, — um es mit den Worten des Kaisers zu sagen — in einer befriedigenden Ausgleichung der Ansprüche der früher berechtigten Concessionen, Nationen und Stände mit den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Nationalitäten, Concessionen und Classen.

Ob die Regierung bei der Entwurfung ihrer Vorlagen sich von denselben Anschauungen hat leiten lassen, sieht wohl nicht außer allem Zweifel. Der Ausschuss hat es jedoch angenommen und es hat sich selber nichts ereignet, was diese Annahme widerspräche. Ich kann mich daher für den Ausschuss erklären, ohne mit meinen eben ausgesprochenen Ueberzeugungen in Conflict zu gerathen. Wohl hätte auch ich mit dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten von Szelesitz gewünscht, daß der Stoff dieses Gesetzes gesondert worden wäre, und daß man uns zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt hätte. Nachdem das aber nicht geschehen ist und ich keinen Grund kenne, der mich zwänge, selbst mit Gefährdung des Zustandekommens dieses Gesetzes daraus eine Cabinetsfrage zu machen, so habe ich weder im Ausschusse darauf gedrungen, noch fühle ich mich jetzt bewogen, einen detartigen Antrag zu stellen. Ich werde aber keinesfalls mich unglücklich fühlen, wenn der Bericht aus diesem Grunde an den Ausschuss zurückgeleitet oder gar einem andern Ausschusse ein neues Gutachten mit dem Auftrage abverlangt wird, den Stoff in zwei Gesetzesentwürfe zu sondern.

In diesem Sinne spreche ich mich denn für die meritorische Verhandlung des Ausschusses und der von demselben mit einigen Modificationen empfohlenen Regierungsvorlage aus und behalte mir, wie der sehr geehrte Abgeordnete für Szelesitz, vor, bei der Specialdebatte Anträge zu unterbreiten, welche eine meinen Ueberzeugungen entsprechende erspöndlichere oder präcisere Fassung bezeichnen.

Lemény mit manchen Rückblicken auf die Vergangenheit für den Entwurf.

Saetanu Nicolaus für den Entwurf; es sei eine Ehrensache, die rumänische Nation zu repräsentiren.

Balomiri Johann: Er habe sich gegen den Antrag der Commission einschreiben lassen.

Präsident Grois: Er habe doch ausdrücklich gefragt: ob Jemand gegen den Entwurf des Landtags-Ausschusses sprechen wolle; Balomiri habe, sich nicht gemeldet.

Balomiri verzichtet auf das Wort.

Poppa: ist mit Vielen der früheren Redner für den Entwurf einverstanden; verzichtet auf das Wort.

Baron Bedeus verzichtet auf das Wort.

Präsident Grois: Die Sitzung sei geschlossen; nicht aber die Generaldebatte; Abgeordneter Johann Balomiri habe morgen das erste Wort gegen den Entwurf des Landtagsauschusses.

Die Deputirten des Aranyosder Stuhles: Béldi Gregor und Gál Nicolaus haben nach „Korunk“ auch die zum zweiten Male auf sie gestellte Wahl abgelehnt.

Siebenbürger Eisenbahn.

Wien, 24. August. Ich habe Ihnen bereits telegraphisch gemeldet, daß heute die Verhandlung der Concessionswerber bezüglich der Ertheilung der definitiven Concession für die Großwardein-Klausenburg-Kronstädter Bahn, welche nach der bei der letzten Vorbesprechung getroffenen Bestimmung heute hätte stattfinden sollen, nicht abgehalten wurde. Heute ist Hr. Graf Franz Zichy im Bureau des Hrn. Handelsministers, Grafen Wickenburg, erschienen und hat die Concessionswerber entschuldigt, daß sie heute noch nicht in die näheren Verhandlungen einzutreten in der Lage seien, indem die Projekte und Ueberschläge, bekanntlich sehr umfassende und schwierige Arbeiten, welche die Grundlage der Unterhandlung bilden müssen, bis zu dem für heute anberaumten Termine nicht vollendet werden konnten. Es wird jedoch mit Eifer an denselben gearbeitet, und der Hr. Graf Zichy drückt die Hoffnung aus, daß diese Arbeiten im nächsten Monat vollendet sein werden und mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde die Verhandlung auf den Monat September verschoben, vorläufig jedoch, ohne daß ein bestimmter Tag für dieselbe fixirt wurde. (P. Pop.)

Das Justizministerium hat eine bei dem Kreisgerichte zu Reichenberg erledigte Kreisgerichtsstelle dem verfügbaren siebenbürgischen Kreisgerichtsrathe Anton Boukal verliehen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. August d. J. zu wirklichen Besitzern erster Classe bei der königlichen Gerichtsstelle in Siebenbürgen die wirklichen Besitzer zweiter Classe Kabslaus v. Kabs, Anton Tribis und Demeter Woga, ferner zum wirklichen Besitzer zweiter Classe den gewesenen k. k. Librarialgerichtsrath und verfügbaren gewordenen überzähligen Besitzer der königlichen Gerichtsstelle Johann Bobola allergnädigt zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 4. August d. J. dem Rechnungsberechtigten der Finanzlandesdirection in Siebenbürgen Anton Mühl bei dem angeführten Uebertritte in den bleibenden Ruhestand tarcei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigt zu verleihen geruht.

Das Einladungsschreiben des Kaisers.

Die „Presse“ ist in der Lage, den authentischen Wortlaut des Einladungsschreibens Sr. Majestät des Kaisers zum deutschen Fürstentage mitzutheilen. Das Actenstück ist uns, wie wir zu Verhütung einiger unserer Collegen ausdrücklich hinzufügen, weder vom k. k. Pressbureau in Frankfurt a. M., noch als bezugsreiches Privat-Telegramm, sondern einfach von einem unserer Correspondenten mitgetheilt worden. Das kaiserliche Einladungsschreiben lautet:

„Beiseit von dem Wunsche, zur Wohlfahrt Deutschlands beizutragen, und Mich der Ueberzeugung nicht verschätzend, daß die Verfassung des deutschen Bundes in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht mehr in genügendem Maße dem Zwecke entspricht, ein festes Band der Einigung für die Fürsten und Völker Deutschlands zu bilden, erachte Ich es als Bundespflicht für Meine Pflicht, Meine ganze Sorgfalt von neuem der sich immer dringender gestaltenden Aufgabe einer zeitgemäßen Reorganisation des deutschen Bundes zuzuwenden. In der Hoffnung, hierin den Gesinnungen und Bestrebungen Meiner Bundesgenossen zu begegnen, habe ich mich entschlossen, denselben die Eröffnung gemeinsamer Beratungen über die Frage vorzuschlagen, wie die Bundesverfassung unter Beibehaltung ihrer wesentlichen Grundlagen, zugleich aber unter wohlwogener Berücksichtigung der politischen Bedürfnisse der Gegenwart, neu befestigt und ausgebildet werden könnte. Sowohl die hohe Wichtigkeit dieser Frage als die Erwägung, daß die Lösung der vielfachen damit verbundenen Schwierigkeiten einem unmittelbaren Meinungsaustrausche der Souveräne leichter als einer Verhandlung durch Bevollmächtigte gelingen möchte, läßt Mich zugleich den Wunsch aussprechen, daß es Eurer . . . genuch sei, sich in Person zu solchen Beratungen mit Mir zu vereinigen.

Auf Kräftigung des Bundesprinzips gerichtet, würde der Zweck der Zusammenkunft schon in der Wahl des Ortes einen passenden Ausdruck finden, wenn diese Wahl auf die Bundesstadt Frankfurt fiel. Ich würde Eurer . . . daher Dank wissen, wenn es Eurer . . . gefallen möchte, Mir in der genannten Stadt, wohin ich Mich am 16. August zu begeben die Absicht habe, zu dem bezeichneten heilsamen und der Mitwirkung Eurer . . . so wichtigen Werke als Bundesgenosse und als Freund der deutschen Sache die Hand zu reichen. Indem Ich die Versicherung hinzufüge, daß Eurer . . . Zustimmung zu Meinem Vorschlage Mir zu besonderer Genugthuung gereichen würde, ergeihe Ich mit Vergnügen auch diesen Anlaß etc. ic. Franz Joseph.“

Oesterreich.

Hermannstadt, 31. August. Gestern ist hier der Stab des Ulanen-Regiments Graf Walmoben eingerückt.

Leckenbors, 26. August. Der hierortige Magistrat erließ noch vor erlichen Wochen, angeblich aus dem Grunde, weil die Gänse das Wasser verunreinigen, einen Ukas, womit den Gänzen das Erscheinen auf der Gasse bei Todesstrafe verboten wurde, während Schweine und alle andern Thiere in zahlloser Menge sich aufstrotzelnd auf den Gassen herumtreiben und nach Belieben sich in dem Wache herumwälzen, während alle in der Nachbarschaft des Waches liegenden Bauernhöfe mit ihren Uratshänd-

len in den Bach münden, ja die Insaßen selbst den fraglichen Bach ebenfalls als Rehrichbehälter benutzen. Am 24. August 1863 Nachmittags nun verfiel auf eine meiner Gänse dem Ukas, denn dieselbe wurde von dem Ukasvollziehenden Abdecker auf der Gasse erschlagen, mitgenommen und verpeist; weil dieselbe wahrscheinlich Miene machte, den ganz ausgetrockneten Bach zu besuchen. Hieraus ergibt sich, daß der Magistrat nicht Feind der Gänse, als des Unrathes und der Schweine ist, nurmahlig weil der größte Theil des Magistrats des edlen Metzgergeschäfts besitzen ist, in der Naturgeschichte eines Metzgers aber das Schwein der Gans vorgeht. So steht es um den Schutz des Eigenthums in dem Orte Ledeborsdorf im Jahre des Heils 1863, und da ich auch die Ehre habe, hierorts anständig zu sein, so bin ich so frei, Euer Wohlgebornen um Aufnahme dieses in Ihr geschätztes Blatt zu bitten.

Wien, 26. August. (Empfang des Kaisers.) Heute früh 10 Uhr versammelten sich alle Genossenschaftsvorstände Wiens, um an einer Berathung mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Zelinka über die Festlichkeiten, welche zum Empfange des Kaisers stattfinden sollen, Theil zu nehmen. Wien, 26. August. Die „Wiener Abendpost“ spricht sich über den Frankfurter Abgeordnetentag wie folgt aus:

„Erwägt man, daß das großdeutsche und österreichische Element in ihrer Mitte nicht vertreten war, daß sie fast ohne Unterschied theils der gotthaischen, theils der demokratischen Richtung angehörten, so kann man schon den Umstand, daß sie den Reformvorschlagn nicht verwarf, sondern im Gegenseitigen der preussischen Negation als Anknüpfungspunkte gelten ließen, als einen Erfolg und als das letzte Kriterium der Gediegenheit des Vorschlages bezeichnen. Wenn diesem Abgeordnetentage großdeutsche und österreichische Elemente in Verhältnis ihrer wahrhaften Stärke hinzukämen: wäre man da nicht berechtigt ein den Vorschlägen einschließen gültiges Wort zu erwarten? Den Vorwurf, daß die großdeutsche Anschauung sich gegenüber dem Entwicklungstreiben des deutschen Volkes nur zurückdrängend verhalte, hat die That Oesterreichs glänzend widerlegt und er laßt jetzt mit verstärkter Macht auf anderen Schultern. Man wirft den Reformvorschlagn Unvollkommenheiten vor. Welches Menschenwerk wäre davon gänzlich frei? Der Weg zu ihrer Beseitigung ist durch die Reformacte selbst bezeichnet und überdies glauben wir, Oesterreich sei gene bereit billigen und erfüllbaren Wünschen zu willfahren. Nur in zwei Richtungen dürfte es kaum möglich sein, den Anforderungen der demokratischen Partei zu genügen. Da die Fürstenvammlung kein Oberhaus darstellt, sondern, ihrer natürlichen Bestimmung nach, die Beschlüsse der Abgeordneten ratificirt, so dürften die in fast ganz Deutschland bestehenden Herrenhäuser nicht zu umgehen sein, ohne die Bundesverfassung in ein unorganisches und mißliches Verhältnis zu der constitutionellen Organisation der Einzelstaaten zu setzen. Gleichwie die Fürsten dem Zuge der Zeit zu folgen sich entschlossen, so werden sich ihm auch die Herrenhäuser anschließen, und ist es ein theoretisch richtiger und durch die Erfahrung bewährter Grundsatz, daß auch eine constitutionelle Monarchie ohne Patrie nicht bestehen kann, so wäre es mehr als gewagt ein Experiment zu unternehmen, das einseitig auf die Bundesverfassung angewandt obendrein noch den schwersten aller Vorwürfe, den der Halbheit, gegen sich hätte.

Ueber eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Verjüngung der Herrenhäuser und des vorzugsweise durch sie vertretenen aristocratischen Elementes mag eine ruhige Discussion eröffnen werden.

Aber die einflussreichen und lebensvollen Kräfte, um die es sich handelt, ignoriren und gänzlich zur Seite schieben, wäre nicht bloß ein ungerechtes, sondern ein unkluges Beginnen. Am wenigsten, meinen wir, könne und solle von der Vernunft einer vereinbarenden Nationalversammlung die Rede sein. Was die Fürsten bieten, und dessen ist nicht wenig, bieten sie aus freiem Entschlusse, ohne irgend welche äußere Nothigung. Die Benutzung einer Constituante ist nur denkbar, wenn revolutionäre Erschütterungen vorhergegangen und die Fundamente früherer Ordnung zusammengebrochen sind. Uebrigens kann eine Constituante immerhin noch leichter zu practischen Beschlüssen gelangen, während der Vereinbarungsweeg der schwieriger von allen ist, weil bei Gegenständen, die der Natur der Sache nach, unvermeidlich sind, kein drittes Organ zu ihrer Begleichung gegeben ist. Die Vereinbarungsweegmethode ist nach unserem Dafürhalten die Justion entgegengesetzter Principien, der streng monarchischen wie der ultrademocratischen Auffassung, und daraus kann wieder nichts hervorgehen als Widerspruch und Lähmung der nationalen Thätigkeit. Man gönne den Fürsten die wohlverdiente Ehre der Initiative, und die Nation wird es sicher nicht zu bereuen haben; denn ein wahrhaft gesundes politisches Leben schafft sich die passenden organischen Formen allmählig von selbst und der Werth einer Verfassung liegt hauptsächlich in ihrer practischen Benutzung und Ausbildungsfähigkeit.

Wien, 26. August. Man versichert uns erneuert, daß das Abgeordnetenhause seine Sitzungen am 10. September wieder eröffnen werde. — Nach der Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers von Frankfurt dürfte, wie verlautet, Allerhöchstderselbe in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin und der kaiserlichen Kinder denn doch noch einen Herbstausflug nach Ischl unternehmen. — Die projectirte Reise nach Dalmatien unterbleibt für dieses Jahr.

Wien, 27. August. Wir sind in der Lage, alle in neuester Zeit von mehreren Seiten, theils in Wiener, jüngst auch in Triester Blättern colportirten Gerüchte, nach welchem von Sr. kaiserl. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Ferdinand Max bereits mehreren, namhaft gemachten Persönlichkeiten Anerbietungen gestellt worden seien, Höchstniederselben eintretenden Falles nach Mexico zu begleiten, als leere, jeder Begründung entbehrende Erfindungen zu bezeichnen. Es wird uns aus der verlässlichen Quelle versichert, daß von der angeblichen Bildung eines Hofstaates in jenen Kreisen, die hiezu allein competent sind, noch gar keine Rede war, noch sei, und daß die angeblichen vertraulichen Anfragen nach keiner Richtung hin statgefunden haben. Das Gerücht von einem in Antrag gewesenen Familienrathes in Brüssel ist von uns bereits bei einem früheren Anlasse als unwahr bezeichnet worden. Das in neuester Zeit gemeldete Aufgeben dieses Familienrathes gehört demnach auch in die Reihe müßiger Erfindungen. Dagegen wird uns versichert, daß der greise König von Belgien keinen Augenblick aufgehört habe, sein lebhaftestes Interesse der mexicanischen Angelegenheit zuzuwenden. (O. G.)

— Zur Aufklärung so mancher, sogar in Persönlichkeiten auslaufender Gerüchte über die Veröffentlichung der auf die neuesten Reformverhandlungen bezüglichen Actenstücke von Frankfurt aus, können wir nachträglich mittheilen, daß nur in dem Beschlusse der Fürstenvammlung selbst: von dem Reformprojecte und anderen Urkunden während der Verhandlungen keinen Gebrauch für die Oeffentlichkeit zu machen, die Ursache liegt, daß die Veranlassungen, welche für rechtzeitige Veröffentlichung der Actenstücke bereits getroffen waren, gerade von jener Regierung, von welcher der Reformentwurf ausging, nicht ausgeführt werden konnten. Höchst bedauerliche Indiscretionen tragen daher allein an allen hervorgetretenen Mißverhältnissen und unangenehmen Erörterungen Schuld. (O. G.)

Leinberg, 25. August. Die „Leinberg, Ztg.“ meldet: Letzter Tage haben ungeachtet der strengen Grenzbeobachtung Zuzügler unbewußt, theils einzeln, theils scharrenweise die Grenze des Zolkner Kreises überschritten.

Deutschland

Frankfurt, 25. August. Die „Südd. Ztg.“ meldet: Es sei ein Directorium aus 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

torium von 6 Mitgliedern beschlossene, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Bestätigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während „Postz.“ einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankf. Journ.“ meldet, es sei ein Siebendirectorium beschlossene worden, die Weissen hätten ein Direc-

n fraglichen Sach... 1863 Nachmittags... die Ehre habe, hierorts... um Aufnahme Diese... (Text continues vertically down the page)

torium von 6 Mitgliedern gewünscht. Die „Postz.“ vermutet, der Conferenzschluß werde spätestens Ende dieser Woche erfolgen. Die „Europe“ glaubt, die Präsidialfrage werde heute verhandelt, und Oesterreich werde im Interesse seiner Würde und Tradition das Präsidialrecht energisch fernhalten, übrigens sei Oesterreich zu großer Nachgiebigkeit in sonstigen Fragen geneigt. Gerüchtheise verlautet, die Anordnung von directen oder Delegationswahlen soll facultativ den Einzelstaaten anheimgestellt bleiben. Nach dem „Württembergischen Staatsanzeiger“ soll der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die letzte Congreßeinladung an den König von Preußen beantwortet haben. Frankfurt, 25. August. Die heutige vierte Konferenz dauerte von 11 Uhr bis 3 Uhr. Um 4 Uhr speisten J. M. die Könige von Bayern und Sachsen nebst ihren Ministern und Suten bei Sr. Maj. dem Kaiser. Frankfurt, 25. August. Die „Südd. Ztg.“ erfährt über den gestrigen Beschluß des Zurechtens wegen des Scher-Directoriums, daß Weimar und Oldenburg in die 6 Stimme, dafür Nassau und Braunschw. in die fünfste gesetzt wurden. Heute soll denselben Blatte zufolge Artikel 16 angenommen worden sein, und zwar die Delegation trotz des Widerspruchs der liberalen Partei im Congreß, welche die directen Wahlen befürwortete. Die „Neue Frankf. Ztg.“ erfährt, der Fürstentag dürfte nicht die ganze Reformacte durchberathen, sondern sich mit Feststellung der Grundzüge begnügen, und die feineren Feststellungen Ministerialconferenzen überlassen. Frankfurt, 25. August. Eine Zusammenkunft des Kaisers mit der Königin von England ist vor der Rückkehr des Kaisers nach Wien bevorstehend. Die heutige vierstündige Konferenz lieferte äußerst günstige Ergebnisse; über sämtliche Hauptprincipien der Reformacte, namentlich über das Directorium über die Bildung des Abgeordnetenhauses und die Periodicität desselben, ist die Einstimmigkeit gesichert. Morgen findet wieder eine Konferenz statt. Frankfurt, 25. August. Aus der heutigen Konferenz ging ein vollkommenes Einverständnis über alle Principienfragen hervor; selbstverständlich machte Oesterreich Gegen-Concessionen. Zu der übermorgen wahrscheinlich in Rosenau stattfindenden Zusammenkunft ergriff Königin Victoria bei Sr. Majestät dem Kaiser die Initiative. Frankfurt, 26. August. Die über das Stimmenverhältniß und die Bildung des Bundesdirectoriums verbreiteten Nachrichten sind verfrüht. Die endgiltige Feststellung ist noch nicht erfolgt, dieselbe kam in der heutigen Fürstentag abermals zur Berathung. Heute Abend findet eine Ausschussung bei Sr. Majestät dem Kaiser statt. Frankfurt, 26. August. Die heutige „Südd. Ztg.“ meldet: die Erledigung der Directorialfrage habe sie noch etwas verzögert, weil Baden der Gruppe der Königreiche angehören wolle, was einige Umstellungen bedinge; ferner mit Koburg habe facultative dem Ermessen der Regierungen anheimzustellende directe Wahlen beantragt, ohne durchzubringen. Berlin, 25. August. Ein Frankfurter Special-Correspondent der „National-Zeitung“ schreibt: Art. 3 wurde gestern mit der Modification angenommen, daß das Directorium aus 6 Mitgliedern bestehe; Oesterreich, Preußen, Bayern hätten je eine Stimme; Sachsen, Hannover und Württemberg die vierte nach einem Turnus; Curhesen und die sieben Großherzöge wählen das fünfte, die übrigen Fürsten das sechste Mitglied. Zum Art. 5 wurde ein Alternat Oesterreichs mit Preußen vorgeschlagen und beschlossen, den beiden Großmächten die Vertheidigung zu überlassen. Art. 6 wurde angenommen. Baden hat dagegen Verwahrung eingelegt, als bedeu die Anerkennung des Entwurfes als geeignete Grundlage, eine bindende Verpflichtung, die wesentlichen Punkte zu deuten wie Oesterreich. Für heute stehen die Artikel 8, 11, 14, 16 und 18 auf der Tagesordnung. Berlin, 26. August. Der „Staatsanzeiger“ meldet die Ankunft des Prinzen Alfred von Großbritannien in Potsdam. — Die „Kreuzzeitung“ schreibt: In diplomatischen Kreisen unterhält man sich vielfach von der bevorstehenden Abberufung des Großfürsten Konstantin. — Die „Nordb. Ztg.“ berichtet, ein Generaladjutant des Kaisers von Rußland sei vorgeföhren von hier nach Baden gereist; es heißt, daß er sich in einer außerordentlichen Mission dorthin begeben habe. Dresden, 25. August. Ein Telegramm des „Dresdn. Journals“ aus Frankfurt vom heutigen demontirt die Nachricht, daß der König von Sachsen den Kronprinzen berufen habe, und bestätigt, daß die Einigung bezüglich der Zusammensetzung des Directoriums gesichert ist. Die Nachricht bezüglich eines angeblichen Schlußes des Congreßes am Donnerstag ist verfrüht. München, 22. August. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten nahm der erste Präsident Graf v. Hagenberg-Dur das Wort und äußerte: Daß der Inhalt der heutigen Tagesordnung nicht der Anlaß ist, um denselben Sie heute hier versammelt sind, das, in H. 1 haben Sie bei Empfang derselben wohl herausgeführt. Auch werden Sie mit mir einverstanden sein, daß angesichts der weltgeschichtlichen Vorgänge in Frankfurt unsere inneren Angelegenheiten wenigstens vorläufig etwas in den Hintergrund treten. In der altherwürdigen Mainstraße tagt zur Zeit ein Congreß deutscher Fürsten veranlaßt durch Oesterreichs thronkränigender Kaiser. Aus seiner Hand, die den eigenen Völkern erst die Segnungen eines neuen staatlichen Lebens, die Quelle geistiger Verjüngung und materiellen Gedeihens eröffnet hat, empfangen Deutschlands Fürsten den Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes. Dieser Entwurf mit dem Stempel der Größe und dem Gepräge aufrichtigen Willens an der Stirne, gestützt auf die Anforderungen der Gegenwart verbindend mit den historischen und staatsrechtlichen Verhältnissen der deutschen Vergangenheit, ruht auf dem ewigen Boden des Rechts und bewegt sich in den Grenzen des practischen Ausführbaren. Kaum ist dieser Entwurf der Öffentlichkeit anheimgegeben, so bricht sich der Gedanke Bahn, daß die hier geborene Lösung geeignet sein könne, das unaufhaltsame Ringen des deutschen Volkes nach Einigung, die unheilvollen, fraterichöpfenden Strebungen seiner politischen Parteien einem würdigen Abschluß entgegenzuführen. Diese Acte, jeder größeren künftigen Entwicklung Raum lassend, wäge und bemißt gewissenhaft Recht, Macht und Gewicht des Einzelnen; offen bietet sie, was sie dem Volke gewähren zu können glaubt; würdig schließt sie, was sie gewährt hat. Die getrennten Kräfte einigen durch das Band freien Vertrages, das ist ihr Ziel. — Jedem das Seine, aber auch Deutschland das Seine, — das ist ihr Grundgedanke. Lauter und lauter deshalb erhebt sich die Stimme der Hoffnung, daß der Gedanke der Einigung eine lebensvolle Form gefunden habe, in der des deutschen Volkes Sehnsucht nach innerer Größe und äußerer Geltung endlich zur Erfüllung komme. Mit Zuversicht erwartet der Patriot das Zustandekommen der in Aussicht gestellten Reformen; mit Stolz blickt der Vater auf seinen Monarchen, auf dessen rechtliche Mitwirkung zum Gelingen des großen Werkes er in festem Glauben baut. Diese Hoffnungen, diese Wünsche, sie sind nicht die des Einzelnen, sie begegnen uns aus jedem Mund — sie durchdringen auch dieses Haus, ja sie durchdringen das ganze Volk. Darum steht es uns, als seinen Vertretern, — dem einzigen zur Zeit versammelten repräsentativen Körper eines deutschen Staates, wohl zu, diesen Gedanken Worte zu leihen. Lassen Sie uns darum, meine Herren! Zeugniß geben dafür, daß die bairische Volkvertretung in dem vorgelegten Reformentwurf den Ausgangspunkt einer besseren Zukunft Deutschlands, daß sie in dem Congreß seiner Fürsten den ersten Schritt erkennt aus dem Bereiche des Wortes in das langgesuchte Gebiet der That. Lassen Sie uns freudig die Gelegenheit ergreifen, durch einmüthige

Kundgabe unserer Gesinnung dem Einheitsstreben uns anzuschließen und es zu fördern, was Deutschlands Fürsten in Frankfurt so warm betonen. Möge Deutschlands Genius walten über ihrem Thun, damit das letzte, das höchste Ziel erreicht werde: — an der Seite der geeinigten deutschen Fürsten das geeinigte deutsche Volk. Nie in höherem Maße als bei diesem Anlasse fühle ich mich als Organ dieser hohen Versammlung; und in gutem Glauben an Ihre Uebereinstimmung mit den von mir geäußerten Wünschen und Hoffnungen gebe ich denselben Ausdruck, indem ich Sie einlade, sich zu erheben zu dem Rufe: „Den nach Einigung strebenden deutschen Fürsten zu Frankfurt ein dreifach Lebehoch!“ Die ganze Kammer erhob sich und stimmte dreimal mit Begeisterung in dieses Hoch ein! Mainz, 25. August. Heute Vormittag hat die Eröffnung der Plenarsitzung des Zurechtens durch den Sectionschef Ritz aus Wien stattgefunden. Zum Präsidenten wurde Geheimrath Wächter aus Leipzig, zu Vizepräsidenten: General Staatsanwalt Schwarze aus Dresden, Ritz aus Wien, Präsident Ritz aus Mainz, Wartenleben aus Berlin gewählt. Mainz, 25. August. Der Zurechtentag hat folgenden Beschluß gefaßt: Der Richter hat im gegebenen Falle über das verfassungsmäßige Zustandekommen von Besuchen und Verhandlungen zu befinden, und nur ein mit Zustimmung von verfassungsmäßigen Ständen erlassenes Gesetz anzuwenden. — Aus Frankfurt a. M., 21. August, wird „der Presse“ gemeldet: Gestern Nachmittags um 5 Uhr versammelte der Kaiser im Lax'schen Palais das diplomatische Corps bei sich zur Tafel. Die anwesenden Gäste, bestehend aus den Bundesstags-Gesandten, den Gesandten der auswärtigen Mächte, welche beim Bunde accreditirt sind, dem Thurn und Taxis'schen General-Postdirector, und einigen der Bundes-Militär-Commission angehörigen Generalen — im ganzen ungefähr 40 an der Zahl — wurden Sr. Majestät theils vor, theils nach der Tafel vorgestellt. Bei der Tafel saß zur Rechten des Kaisers der königlich preussische Bundesstags-Gesandte, Geheimrath v. Sadow, neben diesem der bairische Freiherr v. d. Pforschten; links neben Sr. Majestät hieser Sr. Alexander Malet, der englische Gesandte, dann der französische, hierauf der belgische Plas genannt. Das Diner dauerte 1 1/2 Stunde. Nach der Beendigung desselben fuhr Sr. Majestät, in der Uniform eines Artillerie-Obersten, begleitet vom Grafen Cremerville, zu dem Corps vor dem Bodenheimer Thor, welcher zwar durch das trübe Wetter sehr beeinträchtigt war, gleichwohl aber eine zahlreiche Zuschauermenge herbeizogelockt hatte, welche wieder das Erscheinen des Kaisers mit den freudigsten Zurufen begrüßten. Im Laufe des Nachmittags kam der Kurfürst von Hessen aus Naheim zurück, und später war zu Ehren seines Geburtsfestes der „Englische Hof“, wo er logirt, mit seinem Namenszuge und Sternen in Gasflammen beleuchtet. — (Aufhebung des Salzmonopols?) Bei dem großen Interesse, welches die Verhandlungen des Reichstages über Salzgraben und Salzmonopol erweckt haben, dürfte es nicht uninteressant sein, daß wie aus München berichtet wird, in der bairischen Kammer die Frage angeregt werden wird: der Staat möge das Salzmonopol aufgeben, dafür eine einfache Salzsteuer (wie die Production des Kunkelrüben-Zuckers) einführen, den Salzhandel dann aber freigeben. Dänemark. — Bekanntlich wird in kurzer Zeit die Antwort des dänischen Cabinets auf den Bundesbeschluß vom 9. Juli erwartet. Dieser Beschluß hatte die letzten dänischen Dronnungen bezüglich des Zusammenhanges zwischen Holstein und der übrigen dänischen Monarchie verworfen und im Falle der Nichtannahme derselben mit der Bundesrecognition gedroht. Die „Europe“ bringt wie bereits telegraphisch gemeldet, eine Analyse der dänischen Antwort. Dänemark erklärt darin nach der „Europe“, daß es den Wünschen des deutschen Bundes nicht entsprechen könne und die angeführten Patente aufrecht erhalten werde. Zugleich werde es seinen „erhabenen“ Verbündeten (d. h. Frankreich und England, vielleicht auch Rußland?) mittheilen, daß es eine Bundesrecognition als einen gegen die Würde der dänischen Krone und die Existenz der dänischen Monarchie gerichteten feindseligen Act auffassen werde. Die „Europe“ fügt hinzu, daß der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Schweden und Dänemark nahe bevorstehe und die Grundzüge eines solchen bereits entworfen seien, so zwar, daß die Besetzung Holsteins durch deutsche Bundesstruppen das Signal zum Einmarsche eines schwedischen Corps in Dänemark sein würde. Der „Vostok“ meldet: Als jüngst Prinz Oskar von Schweden in Wien anwesend war, hat er hier in diplomatischen Kreisen kein Geht daraus gemacht, daß Schweden in die Lage kommen werde, seine Truppen in Dänemark einrücken zu lassen, sobald die Creation des deutschen Bundes beginne. Als Rechtfertigungsgrund für dieses Vorgehen Schwedens führte der schwedische Prinz die Forderung — der öffentlichen Meinung in Schweden an. Zugleich gab er seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die Westmächte einer Besetzung Dänemarks durch schwedische Truppen ihre Billigung und Unterstützung nicht versagen werden. Der Abgeordnetentag hat eine Resolution des Inhalts gefaßt, daß vor Allem, soll nicht neue Schwach auf die alte gebäuft werden, der gefaßte Beschluß ungeändert und mit voller Energie durch den Einmarsch der Bundesstruppen ins Werk gesetzt werden müsse. Rußland. Ueber die Stellung Rußlands zu der deutschen Reformangelegenheit wird aus St. Petersburg von gut unterrichteter Seite geschrieben: Die edle Aufgabe der Einigung und Kräftigung Deutschlands, zu welcher der Kaiser Franz Joseph mit männlich-großherzigem Entschlusse die Initiative ergriffen hat, begegnet wie aller Orten so auch hier der lebhaftesten Aufmerksamkeit und ich darf hinzufügen unwillkürlicher Theilnahme. Ich weiß nicht, in welcher Weise durch den kühn und zugleich practisch aufgestellten deutschen Gedanken anderswo gewisse den Herrn des Rheinstromes zugewendete Traditionen sich berührt gefunden haben mögen; im Osten konnten die Sympathien, die er erweckte, durch keine entgegenstehende Tradition beeinträchtigt werden. Rußland gelüftet es weder nach einem Ueber noch nach einem Ueber; Rußland steht sich nach Ruhe und Frieden und erblickt in Deutschlands Kräftigung kein Frontmachen gegen sich, kein Militärwesen vor ihm, vielmehr eine willkommene Garantie, indem es sehr gut begreift, daß ein starkes, in sich geeinigtes Deutschland die sicherste Gewähr für die Erhaltung des europäischen Friedens sein wird. So gut wie Oesterreich und größtentheils aus ähnlichem Grunde wünscht Rußland das köstliche Gut des Weltfriedens, der ihm zu seiner neuen hoffnungsreichen inneren Entwicklung notwendig, ja unerläßlich ist, möglichst gesichert zu wissen, während es auf der anderen Seite gar wohl einleuchtet, daß jenes Kleinod durch Nichts so sehr gefährdet sein würde, als durch Spaltungen im Schoße Deutschlands. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich annehme, daß das Cabinet von St. Petersburg seinen Einfluß an den deutschen Höfen in einem dem Einigungswerke entscheidenden Sinne anwenden, daß es vornehmlich sich aufrecht angelegen sein lassen wird, in Berlin zur Ausgleichung der dort gegenüber von Wien bestehenden Meinungsverschiedenheiten beizutragen, — natürlich mit Beachtung aller Rücksichten, die ihm sein Verhältniß zu Preußen auferlegt, in welchem Rußland seinen bewährten Allirten in guten und schlimmen Zeiten verehrt. Ohne also den Entschlusse des Königs von Preußen irgendetwas vorgreifen zu wollen, dürfte es, wie ich glaube, bei uns einen sehr angenehmen Eindruck machen, wenn wir eines Tages durch die Nachricht überrascht würden, daß der in Frankfurt tagende Reich der Fürsten Deutschlands auch den hochverehrten König in seiner Mitte begrüßt hat. (O. C.) Einen neuen Beleg zur Beurtheilung der unläuteren gefühlhaften Elemente aus welchen die neuesten Insurgenten-Expeditionen zusammenge-

stellt werden, bietet ein an die „Einwohner Westgaliziens“ adressirtes Placat der „National-Regierung“, welches, wie uns aus Larnow geschrieben wird, am 20. d. M. an mehreren Häusern angeklebt gefunden wurde. Das Placat lautet im Eingange: „Die traurige Erfahrung in letzter Zeit führte zur Ueberzeugung, daß die über die Grenzen Congreß-Polens eingebrochenen Abtheilungen bei dem ersten Zusammenstoß mit dem Feinde trotz der Beschießung, Bitten und Drohungen ihrer Anführer, gewöhnlich schmählich die Flucht ergreifen und zersprengt die Grenze Galiziens überschreiten. Eine jede solche Abtheilung bringt der National Sache doppelten Nachtheil: den materiellen Verlust des vorausgabten und so schwer mit Aufopferung eingesammelten Geldes zur Equipirung der Abtheilungen und den hundertfach schmerzlicheren moralischen Schaden, d. i. den Zweifel in die Loyalität und Aufopferung der Polen.“ Nachdem das Placat in solcher Weise die Freiheit der mit vieler Mühe zusammengebrachten polnischen Freischaarenzüge constatirt, verbietet es im Namen der Nationalregierung den Bewohnern West-Galiziens, Leute, welche aus den Insurgenten-Abtheilungen über die Grenzen Galiziens flüchten, ohne Vorweisung einer von den Anführern ausgestellten Karte in den Wohnungen aufzunehmen oder ihnen in irgend welcher Art Vorstich zu leisten. So wie dieses Placat einerseits den Beweis liefert, wie schlecht es um die angebliche patriotische Begeisterung der zusammengerafften Insurgentenabtheilungen steht, so liegt andererseits in der im Placate ausgesprochenen Strafanordnung zugleich ein Beleg, mit welcher Frechheit die Actionspartei innerhalb der Grenzen des Kaiserthums aufzutreten sich erlaubt und wie notwendig die ernstesten Maßnahmen der Regierung zum Schutze der friedlichen Bürger des Reiches erscheinen. Es sind übrigens gegen die Verbreiter dieses Placates, wie uns aus Larnow berichtet wird, bereits die nachdrücklichsten Nachforschungen eingeleitet. (O. P.) Wien. Nachrichten aus Kalkutta vom 22. Juli, aus Singaporc vom 21. Juli, Batavia vom 15. Juli und Hongkong vom 11. Juli. Die Japanesen zahlten die Entschädigung an die britische Regierung erst dann, als der Admiral gedroht hatte, die Feindseligkeiten binnen acht Tagen zu eröffnen. Die Bestrafung der Mörder und die Entschädigung an die Mißhandelten will der Admiral vom Fürsten Tokugawa selbst erzwingen. Bezüglich der vom Mikado befohlenen Austreibung der Fremden und Schließung der Häfen wollten die Beamten des Letzteren Unterhandlungen anknüpfen und machten den Vorschlag, die Fremden sollten ihre Niederlassungen militärisch besetzt halten. Die Gesandten erwiderten, sie würden an ihre Regierungen berichten. Ein japanisches Regierungsschiff feuerte auf einen amerikanischen Dampfer. Nach Peking ist eine holländische Gesandtschaft auf dem Wege. Aus dem Telegraphen-Bureau: Kowoo, 27. Augst. Der Großfürst Statthalter hat Warschau verlassen. Das Gouvernment Augustow ist dem General Murawiew zu Wilna untergeben. Der Kaiser hat die Beendigung des Aufstandes in 20 Tagen befohlen. (L. d. W.) Frankfurt, 28. August. Heute findet eine Konferenz statt, hauptsächlich morgen ebenfalls; die Schlussredaction der Reformacte dürfte folgenden Ministerconferenzen stattfinden werden, ist noch nicht bekannt. Sr. Majestät der Kaiser wird dem Vernehmen nach über Dresden zurückreisen und hiebei der Königin Victoria einen Besuch abstatten. Nach der „Südd. Ztg.“ wäre in der gestrigen Konferenz bereits über das Bundesgericht verhandelt worden. Nach der „Heule'schen Correspondenz“ wären bei den Artikeln 20 bis 25 nur Punkte untergeordneter Natur leicht modificirt worden. Anderweitigen Vernehmen nach kämen die Frage wegen des Directoriums und der Art. 20 noch zu eingehender Erörterung. Im Allgemeinen schreitet die Berathung der Reformacte entschieden fort. (Eingekommen). Gehehrter Herr Redacteur! In der Nummer 201 vom 25. August 1863, erschien in Ihrem geehrten Blatte ein Artikel, worin ich beschuldigt werde, als wäre durch meine unmenichliche Behandlung des „Recrutirungs-Flüchtlings“, Antonie Polhacu, dessen Tod herbeigeführt worden. Gegen diese „lügenhafte“ Beschuldigung, aus welcher Person und Nationalität nur zu sehr hervorblitz, erkläre ich vorläufig nur Folgendes: Der Recrutirungs-Flüchtling, Antonie Polhacu (ein Romäne), der sich unter fremden Namen in Großpold herumtrieb, und wegen Diebstahlsverdacht von hier entwichen ist, wurde nicht in meinem Auftrage, sondern aus eigenem Antriebe durch die k. k. Gendarmarie eingeliefert, — durch mich aber um so weniger in einem „stinkenden Kerker“ gesperrt als das zur Verwahrung der Arrestanten bestimmte „Zimmer“ hoch gelegen, gewölbt und licht ist, worin durch lange Zeit die Nothwendigste Wohnung und Kanzlei gewesen; — jedoch auch in diesem Zimmer war Polhacu nur einen Tag, sodann aber stets frei im Hofe, — wo ich denselben herumgehend zurückließ, als ich 2 Tage vor dessen Abendung nach Carlsburg, bereits Lingard im Dienste verließ, — daher das gesagte „schleppen lassen“ in ein anderes Zimmer durch mich eben so unwarhaft ist. Weder bei dessen Einsegnung durch den Pfarrer, noch dessen Abendung war ich zugegen, sondern sah Antonie Polhacu erst dann, als ihn sein eigener Vater zu mir nach Carlsburg brachte, wo ich ihn auch sogleich den Ärzten vorführte. Daß ich den Bitten des Vaters, seinen Sohn sogleich nach Carlsburg zu schicken, nicht entspreche, hat seinen Grund darin, weil die Nachforschung auf den 17. d. M. angeordnet war, und nur an diesem Tage die Vorstellung möglich war. Was diesen Punkt, so wie alle weitere höchst bössartigen, gemeinen Beschuldigungen betrifft, so leite ich unter Einem den gerichtlichen Proceß wegen öffentlicher Verläumdung und Ehrenbeleidigung gegen den mir bis jetzt noch unbekanntem „Menschenfreund“, der wahrscheinlich auch Verfasser des eben so erbitterten durch gerichtliche Untersuchung als unwahr erwiesenen „Nonnen“ Artikels war, — ein, und hoffe diesen Namen bald als den eines „characterlosen Lügners“ der Öffentlichkeit bekannt geben zu können. Lingard, am 28. August 1863. Achtungsvoll ergebener Joseph Apáthy, Stuhlrichter. Hermannstädter Schützenverein. Gestern erhielt das erste Glucksbeste Hr. Christianmann, das zweite Glucksbeste Hr. Carl Kessler, das Trefferbeste Hr. Christian Gärtner. Effecten- und Wechsel-Cours an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 29. August 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.) Effecten. fl. kr. 5% Metalliques 76 75 5% National-Anlehen 82 60 Bankactien 793 — Creditactien 191 50 Staats-Anlehen 60er 101 15 Wechsel. Silber 111 25 London 111 80 Gold. Ducaten 5 32/2

